

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schon mehrmals aufmerksam gemacht haben. Ohne wesen nicht aus der Acht zu lassen, auf die wir Sie Belieben Sie V. G. die Hindernisse im Rechnungshanden.

Kammer und verschiedener Ministerien sind bereits bey in Wiederholungen zu fallen, erinnern wir Sie vor allem aus an das höchst fehlerhafte Comptabilitätssystem, welches anfänglich angenommen wurde, und welchem die mannigfaltigen Schwierigkeiten beizumessen sind, die in der Folge bey Berichtigung der Verwaltungskammerrechnungen zu bekämpfen waren; aber diese Schwierigkeiten wurden durch die Kriegsereignisse und durch das Mißverhältniß der Staatseinkünften zu den Bedürfnissen, unendlich vermehrt, ihnen ist es hauptsächlich beizumessen, daß erst im Jahr 1800 der Anfang zu der Stellung der Rechnung von 1798 gemacht, und ihre Ausfertigung erst kürzlich bewerkstelligt werden konnte. Noch weit verwickelter ist die Rechnung für 1799; solche Ursachen und Zufälle liegen in der Allgewalt der Umstände; derselben keine Rechnung tragen zu wollen, wäre höchst unbillig.

Sie zeigen V. G. in der nemlichen Botschaft dem Vollz. Rath die Ernennung einer Rechnungscommission, aus den Bürgern Vellis und Bay bestehend, an, und laden uns ein, auch von unsrer Seite ein drittes Mitglied in dieselbe zu ernennen, in oder außer unsrer Mitte genommen.

Der Vollz. Rath wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, Ihren Committirten allen von ihm abhängenden Vor Schub zu leisten; er ladet Sie ein, ihm den zweckmäßigen Plan ihrer künftigen Arbeiten bekannt zu machen, um nach Genehmigung desselben die Arbeit selbst erleichtern und befördern zu helfen, welches hauptsächlich durch die Mittheilung der vorhandenen Rechnungsbelegen geschehen kann.

Somit glauben wir unsrer Obliegenheit ein vollkommenes Genügen geleistet zu haben, wir lehnen aber die Ermählung eines 3ten Mitgliedes in die Commission von uns ab, theils weil keiner aus uns sich mit Revision schon eingesehener und gutgeheissener Rechnungen abgeben kann, theils weil wir eine solche Wahl mit den Grundsätzen nicht vereinbar finden.

Es bleibt der Einsicht des gesetzgeb. Rathes anheim gestellt, seine Commission nach Gutfinden selbst zu vermehren, welcher der Finanzminister alle nöthigen Aufschlüsse zu geben den Befehl von uns erhalten hat. Wir finden übrigens auch nicht, daß es der Fall sey,

verbesserte Vorschläge zum Comptabilitätssystem einzugeben.

Das Gesetz vom 14. Jenner 1801 hat seine heilsame Wirkung hervorgebracht; zu oft erneuerte Abänderungen im Rechnungswesen erzeugen Unordnung und Verwirrung; die Erfahrung muß hiebey das Meiste thun und Ihre Rechnungscommission wird sich bald überzeugen, daß die Comptabilität in den öffentlichen Verwaltungen merkliche Fortschritte gemacht hat, und in der helvetischen Republik besser eingerichtet ist, als es der gesetzgeb. Rath vielleicht vermuthet.

Gesetzgebender Rath, 26. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Commission zu Bearbeitung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf wird angehört.

Die Sitzung ist geheim.

(Die allgemeine Zeitung hat die in dieser Sitzung behandelte Botschaft und das Resultat der Debatte darüber in folgendem Artikel geliefert :)

Folgendes ist die Botschaft des Vollz. Rathes vom 25. Juni, in Betreff der neuen Wahlart :

„V. Gesetzgeber! Als der Vollz. Rath im Anfange dieses Jahres, vereinigt mit Ihrer Constitutionscommission, seine Ideen auf die Grundlagen unserer künftigen Reorganisation gerichtet, und hauptsächlich sich mit der Bestimmung der Wahlart zu den verschiedenen Stellen beschäftigt hatte, suchte er sowohl den Triumph einer vernünftigen Gleichheit zu sichern, als auch die zahllosen Uebel der Volkswahlen zu verhindern, von deren traurigen Folgen uns die Erfahrung leider nur zu sehr überzeugt hatte. Demzufolge gieng sein ganzes Bestreben dahin, jene glückliche Mittelwege ausfindig zu machen, wo die Grundsätze, statt mit der Erfahrung im Widerspruch zu stehen, vielmehr durch ihre Resultate neue Stärke gewonnen hätten, und die Zeit die höchste Gewährleistung der Wahrheit seyn würde. Als aber hierauf am letzten May ein anderer Constitutionsentwurf der Gegenstand der Berathschlagungen der provisorischen Autoritäten war, so waren die Glieder des gesetzgebenden und vollziehenden Rathes höchst betroffen, eine Wahlart in demselben aufgestellt zu sehen, die alle Nachtheile vereinigte, welche sie zu vermeiden gesucht hätten.

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 4 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 16 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 7. Juli.

Der Vollziehungsrath — zur Erläuterung des Beschlusses vom 24. Juni, über die Vollziehung des Gesetzes vom 9ten gleichen Monats; erwägend, daß nach dem Artikel dieses Gesetzes der diesjährige, dem Staat zustehende Zehnden durch die administrativen Behörden jeden Cantons bezogen werden soll,

beschließt:

1. Alle der Nation unmittelbar zugehörende Zehnden in jedem Canton, sollen unter der Oberaufsicht der administrativen Behörden desseligen Cantons, in welchem die Zehndpflichtigen Grundstücke gelegen sind, abgeschätzt und bezogen werden.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, publizirt und dem Finanzminister zur Vollziehung übertragen werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. Juni,

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes, vom 25. Juni, das Wahlcomité betreffend)

Einige fanden sogar in derselben einen hinreichenden Grund, den ganzen Entwurf zu verwerfen; alle sahen sie als einen Grundfehler an, und sogar nachdem wichtige Rücksichten die Mehrheit zur Annahme des Entwurfs bewogen hatten, so hörten doch die meisten nicht auf, die ernstlichsten Besorgnisse über die Folgen eines Systems zu äußern, das eben so bedenklich und gefährlich, als die im Jahre 1798 begangenen Mißschritte wäre, und bey welchem der Partengeist, der Intriguensticht, und der Unfähigkeit gleicher Spielraum gestattet würde. Noch lauter und stärker äußerte sich außerhalb der Regierung die nemliche Furcht, und der nemliche Widerwille. Alle Freunde der

Ordnung, alle die überzeugt sind, daß keine feste Staatsgewalt ohne tüchtige und würdige Gewalthaber, daß keine gute Magistraten ohne Talente und Kenntnisse, und daß keine Verfassung ohne das Prinzip der innern Dauer und Halbarkeit gedacht werden könne, erschrocken, das Schicksal ihres Vaterlandes gänzlich in den Händen von Municipalitäten zu sehen, die, vom Volke erwählt, beynahe alle die Vorurtheile, die Fehler und Schwachheiten des Volkes theilen, und sich gleich ihm hinreißen und verführen lassen. Von diesem Augenblick (der Vollz. Rath muß es erklären) entstand und befestigte sich bey dem gesunden Theile der Nation die Meynung, daß diese Constitution nicht die endlich bleibende sey, und daß durch sie die Wohlthaten eines innern Friedens dem unglücklichen Helvetien nicht werden gesichert werden. Diese Stimmung der Gemüther, über welche jedoch der Vollz. Rath jede Erklärung vermieð, ward bald der franz. Regierung bekannt, und ihr Minister in Helvetien gab zu verstehen, daß er bevollmächtigt sey, die provisorischen Gewalten auf die Mittel aufmerksam zu machen, wodurch das Wahlsystem den Bedürfnissen der Zeit und den Wünschen aller aufgeklärten Bürger angemessener eingerichtet werden könnte. Dieser Gegenstand veranlaßte zwischen diesem, den Gliedern Ihrer Conventionscommission und des Vollziehungsrathes einige Conferenzen, und die Ideen und Wünsche der Letztern vereinigten sich mit denen des Erstern; da hierauf demselben die Bemerkung gemacht worden, daß, um diesen Gegenstand vor den gesetzgeb. Rath zu bringen, dem einzig die Entscheidung hierüber zukäme, es nothwendig sey, daß er seine Meynung schriftlich von sich gebe, nahm er keinen Anstand, dieselbe in folgender offiziellen Note mitzutheilen, die Ihnen der Vollz. Rath vorzulegen sich beeilet. B. Gesetzgeber! Durch die Mittheilung dieser Note hat der Vollz. Rath den Gegenstand vor seinen rechtmäßigen Richter gebracht; aber seine Verpflichtungen gegen das Vaterland fodern noch mehr von ihm; und ohne allen Anstand legt er seine Gedanken und

Wünsche über eine Angelegenheit, die dasselbe hauptsächlich interessiert, feyerlichst an den Tag. Er erklärt Ihnen daher, daß er — treu den Grundsätzen, nach welchen er es für unumgänglich nothwendig hält, das in den Händen des Volks so gefährliche Wahlrecht zu modificiren, und überzeugt, daß die gegenwärtig angenommene Wahlart alle die Nachtheile der Volkswahlen enthalte, vollkommen der geschehenen Einladung, sich mit ihrer Verbesserung zu beschäftigen, beystreite, und im Allgemeinen den Vorschlag, ein Wahlcomité zu errichten, annehme, mit Vorbehalt, nachher die Art, wie es gebildet werden soll, zu bestimmen. Jetzt B. G. bleibt dem Volk. Rathe nichts übrig, als Sie auf das dringendste einzuladen, sich ohne allen Aufschub mit diesem Gegenstande, und zwar auf den Bericht, zu beschäftigen, den Ihnen Ihre Constitutions-Commission, mit welcher der Volk. Rath gestern eine Conferenz hatte, erstatten wird. Das Schicksal eines ganzen Volkes, das Glück der gegenwärtigen Geschlechter, vielleicht die Achtung von Europa, und die Segnungen der Nachwelt hängen von der Entscheidung ab, die Sie darüber nehmen werden; der Volk. Rath erwartet dieselbe mit dem Bewußtseyn, den Forderungen dieser unabwehrbaren Verantwortlichkeit genug gethan zu haben.“

Die Note des franz. Ministers enthielt seine Erklärung zu Gunsten eines Centralwahlkorps für die Ernennungen zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung. Die Gründe, mit denen der Antrag, dessen Verwerfung am Ende erfolgte, bekämpft ward, sind, wie man hört, von sehr verschiedener Natur gewesen. Wenn die einen den Antrag an sich unannehmlich, den Grundsätzen des Stellvertretungssystems zuwiderlaufend, auch bey der besten Zusammenfassung des aufzustellenden Central-Wahlkorps der Willkühr und Gunst Raum gebend, erklärten; wenn sie behaupteten, die Freyheit, die heiligsten Rechte des Volkes würden dadurch gekränkt — und wenn sie so weit gingen, im Namen ihrer Cantons zu erklären, ein solcher Despotismus würde von diesen nie anerkannt werden, und entweder müßten die Vorschläge zu jenem Wahlkorps durch Halbbrigaden begleitet, oder sie würden mit schändlichem Unwillen verworfen werden; so hielten andere dafür, der Vorschlag selbst wäre gut, und es sey unglücklich, daß derselbe nicht mit dem Verfassungsentwurfe zugleich gekommen sey; was diesen aber bey dem Volk noch einigermaßen beliebt gemacht habe, das seyen gerade die dem Aeußern überlassenen Wahlen. In diesem ihm eingeräumten Rechte sehe es den Willen der franz. Regierung, in der Rücknahme desselben würde es nichts als Intriguen der

helvetischen sehn, und somit sey es durchaus nothwendig, bey dem einmal bekannt gemachten Wahlmodus zu bleiben, wie ungewiß auch seine Resultate seyn mögen, da die Wirkungen der vorgeschlagenen Abänderung gewiß ungleich bedenklicher wären; die Repräsentanten der ehemals demokratischen Cantone wenigstens, würden, wenn sie zu solch einer Maßregel Hand geboten hätten, nie wieder in ihr Land zurückkehren wagen. Noch andere griffen nicht sowohl den Vorschlag als die Quelle an, aus welcher er herkomme; Frankreich erkläre den kleinern Republiken, sie seyen frey und unabhängig, und es sey ihnen überlassen, zu thun, was sie gut fänden; zu gleicher Zeit aber höre es nicht auf, denselben Rathschläge und einzig zweckmäßige Vorschläge zu übersenden; jede Annahme eines solchen ziehe unfehlbar ein Paar andere nach sich, dahingegen mit einiger Entschlossenheit man sich derselben ein für allemal werde entledigen können; es sey sehr ungewiß, ob die Republikaner in dem aufzustellenden Wahlkorps die Oberhand behalten würden; allein dieses auch zugegeben, so würden selbst die reinsten Republikaner als Frankreichs Geschöpfe erscheinen, und sie würden auf dieser Stelle sich dem Einflusse dieser Macht gewiß nicht zu entziehen vermögen; jeder Widerstand, welchen sie antreffen würden, müßte sie dahin führen, von Frankreich Hülfe zu verlangen, und diese könnten sie nur unter dem Bedinge, seinen Eingebungen zu folgen, erhalten. — Die Vertheidiger des Vorschlags hatten zwar die Grundsätze des Repräsentationssystems nicht für sich, sie suchten aber die Inconsequenz derer darzuthun, die jene Grundsätze anriefen, um die Verwerfung einer Wahlmethode zu bewirken, welche einer schon angenommenen, allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Wahlart zur Verbesserung hätte dienen sollen; nach der bereits angenommenen Wahlart hätte ja das Volk gar kein Wahlrecht, und die Municipalitäten hingegen übten ohne Beruf und ohne Auftrag alle Wahlrechte aus; es sey eine sehr zweydeutige Energie und Unabhängigkeit, die etwas Gutes um seiner Quelle willen verwerfe, nachdem sie soviel Schlimmes aus gleicher Quelle angenehmen habe; die Maßregel selbst sey zu loben, weil unter den obwaltenden Umständen und in den Händen der Republikaner, sie eine Tagsatzung zu verschaffen im Stande sey, welche Kraft und Willen vereinigen werde, um Helvetien zu neuer Selbstständigkeit zu erheben, während eine vom Zufall zusammengetriebene, Tagsatzung der Spielball aller Leidenschaften und Intriguen und das Grab jeder besseren Hoffnungen seyn werde &c.

Gesetzgebender Rath, 27. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-
richtscommission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Unterm 17. August 1799 haben Sie für das Ministerium der Künste und Wissenschaften einen Credit von 100,000 Fr. zur Unterstützung der Religionslehrer bewilligt. Die Bedürfnisse desselben haben nun diese Summe nicht nur aufgezehrt, sondern sie übersteigen dieselbe um ein beträchtliches, welches hauptsächlich von der neu eingeführten Comptabilität herrührt. Der Vollz. Rath glaubt daher sowohl zur Deckung dieses Deficits als zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchenwesens, Erziehungswesens und der wissenschaftlichen Anstalten, Ihnen B. Gesetzgeber vorschlagen zu sollen, einen neuen Credit von 400,000 Fr. zu bewilligen, und ladet Sie ein, über diesen Gegenstand mit Beschleunigung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Beantwortung Ihrer Botschaft vom 18. Brachm., in Betreff des Rechnungswesens, beziehen wir uns auf die unsrige vom 22. dies, welche sie bei Ausfertigung der Ihrigen noch nicht erhalten hatten. Sie werden B. Gesetzgeber mit uns finden, daß sowohl durch diese unsere letztere Botschaft, als durch unsere vorhergehenden Berichte der Vollz. Rath Ihnen die verlangte Auskunft vollständig ertheilt hat. Die Gründe warum der Staatsrechnung von 1798 die für 1799 nicht beigelegt war und es nicht seyn konnte, sind Ihnen einleuchtend genug dargethan worden. Der Vollz. Rath hat beinahe nichts als die erneuerte Versicherung beizufügen, daß sobald die Rechnungen der Verwaltungsbehörden, deren einige zum Umarbeiten zurückgesandt werden mußten, andere aber noch gar nicht eingekommen sind, werden beysammten seyn, die Ausfertigung der Generalrechnung um nichts versäumt werden soll.

Was dann Ihre Bemerkungen über die Rechnung von 1798 anbetrifft, so ist der Vollz. Rath noch immer der Meynung, eine Generalrechnung bestehe in dem gedrängten Auszuge sämtlicher Unterrechnungen, deren vereinigt Resultat eben die Staatsrechnung ausmacht. Diese Unterrechnungen sind die Belege zur Staatsrechnung und haben jede für sich auch ihre eignen Beylagen. Als Sie B. G. die Rechnung des Schatzamts von 1798 passirten, die der Vollz. Ausschuss dem gr. Rath vorgelegt hat, ehe der General-Etat auf eine in etwas vollständige Art ausgefertigt werden konnte, und Sie Ihrer

Passation die möglichste Publicität gaben, da werden Sie doch wohl Kenntniß dieser Belege, auf welchen die zu untersuchende Rechnung beruhte, genommen haben, und so wie damals, steht Ihnen auch izt die Einsicht der Beylagen zur Hauptrechnung offen. Sie sind in ihrer Zahl nicht geringe und in dem Finanzministerium aufbewahrt, welches — wie wir bereits erinnert haben, Ihrer Revisionscommission die nöthigen Aufschlüsse bereitwillig geben wird; und es wird demselben nicht schwer seyn, über diejenigen Unterschiede der Rechnungssaldi, so Sie zwischen der gegenwärtigen General-Staatsrechnung und der bereits passirten partiellen Rechnung wahrgenommen, so wie über einige Rechnungsfehler, die Sie bemerkt haben, befriedigende Auskunft zu geben. Einige Fehler mögen sich bei der Ausfertigung der Rechnung eingeschlichen haben, ohne daß deswegen die Rechnung unrichtig wäre, und was die Verschiedenheit einiger Rechnungssaldi betrifft, so können wir nicht umhin, Ihnen B. G. die Bemerkung zu machen, daß bey der Bearbeitung und Stellung der Ihnen am 2ten d. vorgelegten General-Staatsrechnung auf die bereits passirte partielle Rechnung nicht die mindeste Rücksicht genommen worden, noch genommen werden konnte, und daß erstere nach ganz andern Grundsätzen bearbeitet worden als letztere, wodurch dann beynahe nothwendiger Weise Unterschiede haben entstehen müssen; darüber soll aber, wie schon gesagt, Ihrer Revisionscommission alle Auskunft, die sie verlangen mag, gegeben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Erziehungsrath des Cantons Morggen
an den Bürger Moth, Minister des
öffentlichen Unterrichts.

Bürger Minister!

Unserer Pflicht gemäß haben wir die Ehre, Ihnen über die dießjährigen Verrichtungen des Erziehungs-
rathes und den Gang des Schulwesens in unserm Canton einen getreuen Bericht vorzulegen. Das Resultat desselben wird zwar ihren Wünschen nicht ganz entsprechen; indessen hoffen wir doch, Ihnen dadurch zu beweisen, daß wir mit aufrichtigem Eifer für das Beste der Schulen bemüht gewesen, und das allgemeine Interesse auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten gesucht haben.

Durch Erfahrung belehrt, hatten wir für einmal alle Pläne zu allgemeinen Verbesserungen des Schulunter-
richts auf die Seite gesetzt, und für günstigere Zeiten